

An alle Lohmandanten

Betreff Kurzarbeitergeld (KUG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle befinden uns derzeit in einem Ausnahmezustand.

Fast stündlich kommen Pressemitteilungen, die teilweise widersprüchlich sind. Behörden sind überfordert, öffentliche Stellen sind telefonisch nicht erreichbar und so weiter.

Nachfolgend möchten wir auf eine Regelung hinweisen, die allgemein hin als Kurzarbeitergeld bekannt ist.

Sollten für Ihre Unternehmen Auftragseinbrüche vorliegen mit der Folge, dass ihre Mitarbeiter nicht vollumfänglich beschäftigt werden können, besteht die Möglichkeit, dass Sie bei den zuständigen Arbeitsagenturen einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Anzeige über Arbeitsausfall muss gestellt werden

Das Formular KUG Anzeige finden Sie unter folgendem Link

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Sie müssen dieses Formular vollständig ausfüllen, ausdrucken und zusammen mit den von allen Arbeitnehmern unterzeichneten Vereinbarungen an die Bundesagentur für Arbeit senden.

Sollten hierzu Rückfragen bestehen, sind wir Ihnen sehr gern persönlich behilflich.

Sie erhalten danach von der Agentur für Arbeit eine Stammnummer. Diese Stammnummer leiten Sie bitte unverzüglich an uns weiter, damit wir alles Weitere veranlassen können.

2. Es muss eine Zustimmung der Arbeitnehmer vorliegen.

Hierzu haben wir Ihnen ein Musterformular beigelegt, das Sie dann bitte von dem jeweiligen Mitarbeiter unterzeichnen lassen.

Da wir Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung vorbereiten, sind wir in der Lage den Antrag intern in unserem Hause vorzubereiten.

Diesbezüglich nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit dem für Sie zuständigen Mitarbeiter unseres Hauses auf.

Anmerkungen

1. Mitarbeiterinformation

Wir benötigen zusätzlich die Information, für welche Mitarbeiter Ihres Hauses und für welchen Zeitraum das Kurzarbeitergeld beantrag werden soll.

2. Minijobber und Auszubildende

Für Minijobber und Auszubildende gilt die Kurzarbeiterregelung allerdings nicht.

3. Geschäftsführer

Geschäftsführer und leitende Angestellte haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, soweit sie sozialversicherungspflichtig sind.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hertkorn + Heberle Steuerberatungsgesellschaft mbH